

Der Weg zur selbständigen Kirchengemeinde St. Cäcilia

Oder: Die unendliche Geschichte der Konstituierung der selbständigen Pfarrgemeinde St. Cäcilia in Bösel

A) Vorläufer für die selbstständige Pfarrei: Die Kapellengemeinde

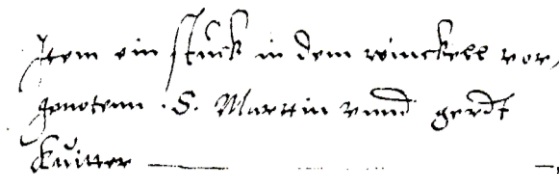
Seit wann war Bösel eigentlich eine förmliche Kapellengemeinde?

Auch dafür gibt es keine verlässliche Datumsangabe. "Die älteste Nachricht über eine Kapelle in Bösel ... stammt aus dem Jahre 1574, als der hl. Martin als Grundstückseigner in der Bauerschaft erscheint. Sein Patrozinium weist auf ein hohes Alter des Gotteshauses hin" (Baumann/Sieve). Nach Information von Archivar Sieve galten Patrone von Kirchen und Kapellen im Spätmittelalter als Rechtspersonen und als eigentliche Inhaber der Fonds ihrer Kirchen bzw. Kapellen. Wenn also 1574 St. Martin als Grundbesitzer in Bösel genannt wird, gehörte das Grundstück zum damaligen Kapellenfonds.

Der Originaleintrag im Aufschreibungsbuch des Amtes Cloppenburg von 1574 (StAOI, Best. 111-2, Ab. 4, Blatt 248 rechts)
Aus einem Vermerk, der vermutlich vom früheren Heimatvereinsvorsitzenden Bernhard Robke erstellt worden ist.

"Ebenso ein Stück in dem Winkel vor den Markgenossen Sankt Marttin und Gerdt Kuitter"

Text des Originals:

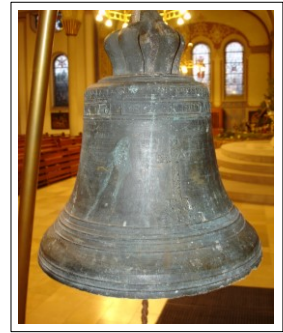


Aufgrund des Patroziniums „St. Martinus“ geht Sieve ebenfalls davon aus, dass eine erste Kapelle schon im Mittelalter gegründet worden ist. Eine Bestätigung, wenn auch kein förmliches Dokument, finden wir in „Oldenburgische Blätter“, Ausgabe Nr. 9 vom 26. Februar 1828. Auf Seite 67 zur Trennung der Kapelle Cappeln von der Mutterpfarre Emstek im **Jahre 1159**, mit Bezug auf die Urkunde darüber in „Mösers Osnabrückische Geschichte von 1780, Zweyter Theil, Urkunde Nr. LXII“ auf Seite 72 berichtet. Dort erfahren wir: „Solche Capellen giebt es mehrere, worin zu Zeiten Gottesdienst gehalten werden muß, und **welche wahrscheinlich schon aus jener Zeit herkommen**, z. B. zu Bühren ... **zu Bösel im K. Altenoyte**, ...“. Diese Informationen erhärten die Annahme, die **erste Kapelle in Bösel sei schon im Mittelalter** gegründet worden.

Weite, beschwerliche und damals teils auch gefährliche Wege zur Mutterpfarre waren überwiegend ein Hauptgrund für Abtrennungen der Kapelle von der Mutterkirche. Ebenso ist anzunehmen, dass auch deshalb den Kapellen bezüglich der allgemeinen Verwaltung früh eine relative Selbständigkeit überlassen worden ist und so den Status einer „Kapellengemeinde“ hatten.

Erfreulich für unsere Kirchengemeinde und Gemeinde insgesamt ist, dass ein Relikt aus dem 17. Jahrhundert nicht verloren gegangen oder für Kriegszwecke eingeschmolzen worden ist. Es ist die 1644 gegossene Glocke (genannt Ping-Pang, 75 kg) der damaligen Kapelle, die bis zum Neubau des heutigen Turmes 1887 in den Dachreitern der Kapellen zum Gottesdienst gerufen hat.

Die Glocke trägt die Inschrift: „**Sit Nomen Domini Benedictum P.S.M.C. Renovata 1644**“. Im „Oldenburger Jahrbuch von 1955“ wird sie als „Schlagglocke von Antonius Paris 1644“ bezeichnet. Paris (*1614/5 – † 1669 in Schwerte) war lt. Wikipedia ein „Lothringischer Wandergießer“; diese hatten eben keinen festen Gießstandort. Die Gießerei ist nicht bekannt.



Auspfarrungsgedanken befürchtete der Pfarrer von Altenoythe schon Ende des 18. Jh. Statt die alte und zu kleine Kapelle umzubauen, wollten die Böseler nämlich ein neues, größeres Gotteshaus bauen. Der damalige Pfarrer von Altenoythe, Pastor Gerhard Bernard Janninck, setzte den Umbau der Kapelle durch, der in den Jahren 1798/99 erfolgte.

1811/1812 jedoch gab es Irritationen zur Selbständigkeit von Altenoythe selbst. Nachdem Bischof Chrisoph Bernard schon um 1674 Planungen verfolgt haben soll, aus Friesoythe und Altenoythe sowie Garrel und Bösel jeweils eine Pfarrgemeinde zu bilden (Willoh, Pfarre Altenoythe, Seite 36), fanden erneut „... Schreibereien statt zwischen dem Pastor Meier zu Friesoythe, Generaldechant Haskamp und der geistlichen Behörde, die den alten Plan betrafen, Friesoythe und Altenoythe zu vereinen und ebenso aus Garrel und Bösel eine neue Pfarre zu bilden“ (Willoh, Seite 134). Die Behörde ging zunächst offensichtlich von der Vermutung aus, dass die Entfernung Bösel zu Garrel kürzer sei, als nach Friesoythe/Altenoythe. Mit Aufklärung dieses Irrtums war die Sache dann erledigt.

Auch in den 1830er Jahren vermutete die Mutterpfarre Hintergedanken der Böseler. Willoh merkt an: „Die eingesessenen Bösels trugen sich mit der Absicht, ein größeres Gotteshaus zu bauen, aber der damalige Altenoyther Pastor witterte darin Ausparrungsgedanken, die ihm nicht nach dem Sinne waren und so drang er darauf, daß eine kleine Kapelle errichtet wurde“¹. Wenn man diesen Verweis aus Seite 123 bei Willoh liest, muss man im Nachhinein sogar noch Verständnis für die ablehnende Haltung des Altenoyther Pastors haben:

¹) Die Altenoyther Pastöre bezeichneten von jeher die Eingesessenen Bösels als die treuesten und anhänglichsten ihrer Pfarrkinder. Aus diesem Grunde traten sie den Selbstständigkeitsbestrebungen der Kapellengemeinde immer entgegen, wenn sie die Zuwendungen und Gefälle von dorthier auch wohl opfern wollten.

So musste die Kapellengemeinde sich mit dem zufrieden geben, was von oben bestimmt wurde.

Den Böselern und Osterlohern gingen die Ausparrungsgedanken aber nicht aus dem Sinn. Nach dem kräftezehrenden Kapellenbau 1836 bis 1839, der mit der Kapelleneinsegnung am 14. Juli 1839 feierlich abgeschlossen werden konnte, mussten erst einmal etliche Jahre ins Land gehen; auch, weil noch weitere große Investitionen erforderlich waren. Die kleine Bauerschaft hatte finanziell und mit Eigenleistungen offensichtlich ihre Belastungsgrenze ausgetestet, wenn die großherzogliche Commission zur Wahrnehmung des landesherrlichen juris circa sacra in seiner Stellungnahme vom 22. Feb. 1839 attestiert, dass die Gemeinde „ungeachtet ihrer großen Dürftigkeit, in jüngeren Jahren zu ihren Kirchen- und Schulbedürfnissen bedeutende Opfer gebracht habe“.

¹ Die kirchlichen Baumaßnahmen sind im Kapitel 3 beschrieben

Vielleicht hat der Erfolg aber auch neue Kräfte freigesetzt. Nach mehrjährigen Planungen konnte der langersehnte Wunsch nach einer **Kirchenorgel**, für die zunächst der erforderliche Orgelboden eingebaut werden musste, schon 1844 erfüllt werden. Wenn ihre Kapelle dann einmal Pfarrkirche werden sollte, durfte eine Kirchenorgel natürlich nicht fehlen.

Dann sollte es sich ergeben, dass der Zeitpunkt für eine Beantragung der Ausparrung von Altenoythe ungünstig erschien. **1846 ging mit einem besonderen Ereignis** in die oldenburgische Kirchengeschichte ein. Mit einem noch vor seinem Tode unterzeichneten Erlass hat Diözesanbischof Caspar Max am 3. August 1846 **Untersuchungen gegen Offizial Dr. Herold** eröffnet. Mit einem noch vor seinem Tode am 3. August 1846 unterzeichneten Erlass hat Diözesanbischof Caspar Max **Untersuchungen gegen Offizial Dr. Herold** angeordnet: wegen mehrfacher schwerer Anklagepunkte (Kuropka, Seite 487). Praktisch war er damit seines Amtes enthoben.

Praktisch war er damit seines Amtes enthoben.

An eine schnelle Neubesetzung war wegen des gegen Dr. Herold laufenden Verfahrens kaum zu denken. Das Kirchenamt blieb bis 1853 vakant.

Nur zwei Jahre später überschlugen sich 1848 dann die Ereignisse in Oldenburg. Die sogen. **Märzrevolution** im Deutschen Bund wirkte sich auch bis ins Großherzogtum Oldenburg aus, milderte sich jedoch zu einer nicht minder erfolgreichen und friedlichen Märzbewegung. In der Folge wurde **1849 das Staatsgrundgesetz erlassen**, aber schon **1852 revidiert**.

Die Kirchen begrüßten zunächst den Wegfall einiger staatlicher Möglichkeiten der Einflussnahme der großherzoglichen Regierung auf Entscheidungen im kirchlichen Bereich; die dann 1852 leider auch schon wieder eingeschränkt wurden. **Dem folgte der fast 20 Jahre währende Oldenburger Kirchenstreit.**

B) Was haben Staatsgrundgesetz und Kirchenstreit mit der Ausparrung Bösel von Altenoythe zu tun? Worum ging es im Wesentlichen?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist ein Blick zurück auf die Entstehung des Bischöflichen Offizialates in Vechta hilfreich.

Der evangelische **Großherzog von Oldenburg war immer auch geistliches Oberhaupt der evangelischen Kirche im Großherzogtum**. Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 waren die derzeit dem Bischof von Münster kirchlich unterstellten **katholischen Ämter Cloppenburg und Vechta** politisch dem Großherzogtum zugeordnet worden. Diese Zuordnung fand in unserem Oldenburger Münsterland auch einhellige, außergewöhnliche Zustimmung. „Äußerlich sichtbar war dies am 20. Juli 1803 als der Kanzleidirektor Georg und der Kanzleiassessor Runde im Auftrage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig das Amt Cloppenburg in Besitz nahmen. An der Amtsgrenze empfangen, wurden die beiden Bevollmächtigten unter Kanonendonner und Glockengeläut durch 14 Triumphbogen zu ihrer Unterkunft geleitet, wo der Amtsdchant mit der gesamten Geistlichkeit zur Begrüßung erschienen war. Am nächsten Tag zog man durch 20 Triumphbogen zur Kirche nach Krapendorf.“ (Kuropka, Seite 476). In Vechta sollen die Abgesandten des Herzogs ähnlich jubelnd und mit Pauken und Trompeten begrüßt worden sein. Dieser, man kann es durchaus so formulieren, überschwängliche Freudentaumel hatte seinen Ursprung darin, dass die Cloppenburg und Vechtaer auf keinen Fall Hannover und damit der Diözese Osnabrück zugeschlagen werden wollten.

Bisher hatte der evangelische Großherzog es nur mit gleichgläubigen evangelischen Untertanen zu tun; jetzt war er zumindest politisch auch für die katholischen Christen im heutigen Oldenburger Münsterland zuständig, während kirchlich die Weisungen aus Münster kamen.

Das behagte ihm ganz und gar nicht; er hatte es nicht gerne, wenn man von außen (vom Ausland) in sein Land hinein (mit)regierte. „Die unvermeidliche Verbindung der südoldenburgischen Kirchspiele mit Münster wurde durch das Vorläufige Normativ für die Ämter Vechta und Cloppenburg mit dem Generalvikariat in Münster (1803) zugestanden, aber zugleich kontrolliert durch eine Kommission, die alle Anordnungen des Generalvikariats zu prüfen und durch Erteilung des Plazet (der Genehmigung) gutzuheißen hatte.

Bei dieser Regelung stellt sich aber heraus, daß auch die oldenburgische Regierung sich bei der Unterscheidung von staatlichen und kirchlichen Belangen schwer tat. “ (Schäfer, Seite 388). **Beide Seiten waren in der Folge darauf bedacht, ihren Entscheidungsspielraum auf Kosten der jeweils anderen Seite auszubauen.** Wahrlich keine guten Voraussetzungen für eine gedeihliche Zusammenarbeit.

Dem Herzog schwebte ohnehin eine für sein Hoheitsgebiet zuständige, eigene obere Kirchenbehörde vor. Nachdem die **Gründung eines eigenen Bistums verworfen** worden war, brachte der Herzog ein eigenes Generalvikariat, welches an ein Bistum angeschlossen werden sollte, in die Diskussion. In gründlichen Verhandlungen, u. a. unter Beteiligung von Preußen, einigte man sich schließlich. Am **5. Januar 1830 wurde die Konvention in Oliva** ² unterzeichnet und 1831 „am 5. April zusammen mit dem ohne Zustimmung der Kirche erlassenen **Normativ für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes** über die römisch-katholische Kirche im Herzogthum Oldenburg als Oldenburgisches Landesgesetz verkündet“ (Kuropka, Seite 482).

Das war die Geburtsstunde des oldenburgischen Teils des Bistums Münster mit einer eigenen kirchlichen Behörde, dem **Bischöflich Münsterschen Offizialat, mit dem Offizial an der Spitze**. Eine solche Regelung ist bis heute weltweit einmalig; hinzu kommt, dass die Konvention bis heute nicht vom Vatikan anerkannt worden ist.

Dreh- und Angelpunkt für die Wahrung der landesherrlichen Rechte blieb also das weiter, nunmehr endgültige **Normativ**. „Großherzog Paul Friedrich August (1829 – 1853) betonte ausdrücklich, daß das „Landesherrliche Majestätsrecht oder jus circa sacra“ in seinem vollen Umfange erhalten bleibe:

„Unser Landesherrliches Majestätsrecht oder jus circa sacra bleibt in seinem ganzen Umfange vorbehalten, und Wir haben wegen dessen Wahrnehmung das anliegende {...} Normativ abfassen lassen und demselben durch Unsere Genehmigung Gesetzeskraft beigelegt.“

„Die Konvention von Oliva ... ist ... auch ein exemplarischer Beleg für das spätabso-lutistische Staatskirchentum ..., das der katholischen Kirche den Status einer souveränen Gewalt absprach und sie strikt unterordnete.“ (Gelhaus, Band 1, Seiten 55 und 58).

Die Wahrung dieses landesherrlichen Majestätsrechtes wurde der **Commission zur Wahrnehmung des landesherrlichen juris circa sacra** ³ übertragen. Nicht nur zu Neubesetzungen der damaligen Dechantenstellen in Vechta und Cloppenburg mussten beispielsweise vorher die Genehmigungen eingeholt werden, auch die Wiederbesetzung von Pfarrstellen, Bauvorhaben von Kirchen und Schulen, die Auspfarrung von Capellengemeinden und viele weitere wesentliche Maßnahmen; sogar: „Alle päpstlichen, erzbischöflichen, auch bischöflichen Anschreiben und Verfügungen ohne Unterschied, ... , sind vor ihrer Vollziehung der Regierung zur Einsicht vorzulegen.“ (Gelhaus, Seite 57).

² Oliva (heute Oliwa) ist heute ein Stadtteil von Danzig

³ „jus circa sacra“ betrifft die äußeren Angelegenheiten der Kirchen; „jus in sacra“ die rein geistlichen Angelegenheiten.

Zu viele Fragen waren nicht beantwortet. So wurde erneut zwischen Kirche und Staat verhandelt und am **30. September 1853 ein entsprechendes Protokoll ratifiziert**. Eine wirkliche Bereinigung der strittigen Punkte war damit aber auch nicht erreicht worden. Die in Aussicht gestellten Ausführungsgesetze zur Regelung noch nicht entschiedener Fragen in Verbindung mit dem revidierten Staatsgrundgesetz von 1852 wurden nie erlassen und somit blieben „Konvention, Normativ und Regulativ trotz der Freiheitsgarantie des Revidierten Staatsgrundgesetzes zunächst in Kraft.“ (Kuropka, Seite 492).

Erfreulich war jedenfalls, dass schon unmittelbar nach Ratifizierung des Protokolls vom 30. September 1853 Engelbert Reismann, am 21. Oktober 1853 zum neuen Offizial ernannt werden konnte. Er stemmte sich von Anfang an gegen das nach wie vor umfassende Unterordnungsverhältnis zum Oldenburger Staat. „In einer Mitteilung vom 23. Juni 1854 unterrichtete die Geistliche Kommission die Staatsregierung davon, daß das Offizialat seit dem Dienstantritt von Offizial Reismann derartige Verfügungen, „namentlich das diesjährige Fasten=Mandat“, nicht mehr vorgelegt habe.“ (Gelhaus, Seite 114)

Zusammenfassend kommt Gelhaus im Band 4, Seite 430, zu dem Ergebnis: „... die Spannungen zwischen Staat und katholischer Kirche konnten nicht bereinigt werden. Die Konflikte um die Besetzung des Bischöflichen Offizialats und katholischer Pfarrstellen im sog. „**Oldenburger Kirchenstreit**“ von 1854 bis 1871 nahmen Züge eines modernen Investiturstreites an, in dem Staat und Kirche erbittert um ihre Kompetenzen rangen.“

Dieser kurze Exkurs läßt erkennen, dass es für die Böseler Bevollmächtigten der Kapellengemeinde nach 1846 absolut nicht angebracht gewesen wäre, einen Antrag auf Ausparrung von St. Vitus in Altenoythe zu stellen.

Dass sie auf die Ernennung eines neuen Offizials gewartet haben, läßt sich auch daran festmachen, dass sie **schon drei Tage nach der Ernennung des neuen Offizials, am 24. Oktober 1853, die gehorsamste Bitte** auf den Weg gebracht haben.

Sie sind aber wohl nicht davon ausgegangen, dass ihre Bitte um Ausparrung von Anfang an unter einem schlechten Stern stand, der ihr ursächliches Anliegen überhaupt nicht betraf. Gemeint sind die Auseinandersetzungen zwischen Offizial und Bischof von Münster auf der einen Seite und dem Oldenburgischen Staat, repräsentiert durch die Commission, auf der anderen Seite: der **Oldenburger Kirchenstreit**.

C) Die unendliche Geschichte der Ausparrung der Kapellengemeinde in Bösel

Das Bittgesuch und die erste Ablehnung

Das Bittgesuch vom 24. Oktober 1853 „An das Hochwürdige Bischöfliche Officialat zu Vechta“ umfasst vier handschriftliche Seiten. Wegen der grundlegenden Bedeutung sollen hier die wesentlichen Inhalte wiedergegeben werden:

„Gehorsamstes Bittgesuch der Filialgemeinde Bösel um vollständige Trennung aus dem Kirchspiels- und Pfarrverbande mit Altenoythe und Errichtung einer selbständigen Pfarrgemeinde.

Bösel, 1853, Oct. 24

Nachstehend Unterzeichnete, als speciell beauftragte von der Gemeinde Bösel erlauben sich hierdurch gehorsamst vorzustellen, daß ihre Filial-Gemeinde, welche seit langer Zeit schon beabsichtigt, sich **aus dem Pfarrverbande mit Altenoythe, in kirchlicher und weltlicher Hinsicht zu trennen**, und dem ge-

mäß in letzterer Zeit ihre sämtlichen kirchlichen Einrichtungen danach getroffen, nunmehr den ernstlichsten Wunsch hegt, das beabsichtigte Verfahren möglichst bald in Ausführung zu bringen und sich **zu einer selbständigen Kirchspiels-Gemeinde zu erheben**. ((...)) Insbesondere erlauben sie sich darauf anzutragen, daß ... Auspfarung nicht nur unentgeltlich vorzunehmen, sondern auch die zu errichtende Pfarrgemeinde sowohl von allen ferneren Leistungen an die Pfarre und Kirche in Altenoythe, in weltlicher und kirchlicher Hinsicht entledigt, ..., jedenfalls aber erwirken zu wollen, daß die innerhalb der Böseler belegenen Eschländereien, ... von nun an der neu zu errichtenden Pfarre in Bösel zum Behufe ihrer kirchlichen Bedürfnisse als immerwährendes Eigenthum zuerkannt werden. ...

Die gehorsamst Unterzeichneten, so wie die sämtlichen Mitglieder der Gemeinde sind der Meinung, daß bei der bestehenden Pfarrvakanz zu Altenoythe der geeignetste Zeitpunkt da sei, den längst gehegten vorstehend erwähnten Wunsch in Ausführung zu bringen, indem sie noch ferner bemerkend hinzufügen, daß die Gemeinde Bösel, Osterloh und Aumühlen, als ein Complex von circa 180 Familien.

1. 1 ½ - 2 Stunden von Altenoythe ...
2. daß es gegenwärtig noch um so mehr der Fall sei, da diese Gemeinde durch weit um sich her verbreitete Colonisten letzterer Jahre bedeutend an Größe und Umfang zugenommen haben
3. die größte Anzahl ... Familien ist mehr dürftig als vermögend ...
4. die Kirche zu Altenoythe ist zu klein, sämtliche Pfarrangehörige aufzunehmen und die Stühle in derselben sind bereits fast ausschließlich durch Verkauf als Privat-Eigenthum an Eingesessene aus Altenoythe übergegangen.
5. Vorzüglich ist aber die Moralität dabei im Nachtheile, daß hiesige Gemeindeglieder so häufig veranlaßt, sich auf langen, schmutzigem Wege nach der Pfarrkirche zu kommen, wie es bei Todtenbeerdigungen, Heirathen etc. der Fall ist. Viele Geldausgaben, auch wohl Saufgelagen, Raufereien sind minder oder mehr damit in Verbindung. Lauter Umstände, die, wie Jedermann weiß, der Sittlichkeit äußerst schlecht entsprechen.

Unter so bemerkten Umständen fügen schließlich die Unterzeichneten noch die Bitte hinzu:

Hochwürdiges Officialat wolle vorstehendes vielfach motivirtes Ersuchen geneigt berücksichtigen und möhlichst bald zur Ausführung selbst verhelfen.

Bauernvogt Bley

Zeller Kurmann

Zeller Rolfes

Zeller König“

Bereits vom 28. 11. 1853 datiert die achtseitige Entgegnung von Altenoythe (einschl. der Bauerschaften Eggershausen und Kampe). Die Einwohnerzahl nach der Volkszählung im Januar 1850 betrug demnach insgesamt 1.915; davon entfielen auf Altenoythe 1.004 und auf Bösel (einschl. Osterloh und Aumühlen) 911.

Die Altenoyther Bevollmächtigten kamen zu dem Ergebnis, dass die „entstehende Trennung aus der Pfarrkirche zu Altenoythe ... von großem Nachtheile ist“. Ein religiöses Bedürfnis würde nicht gesehen, denn Bösel habe eine eigene Kapelle und einen vor Ort wohnhaften Geistlichen. Die Entfernung sei „keine Belästigung von großer Erheblichkeit“ und für „die Bestattung der Leichen“ fehle es an „einem geeigneten Friedhofe“.

Den größten Raum nimmt in der Stellungnahme aber die finanzielle Auswirkung für die Gläubigen der verbleibenden Kirchengemeinde Altenoythe ein. Die Böseler würden sowohl sich selbst, als auch den übrig bleibenden Pfarrgetreuen eine für die Zukunft untragbare finanzielle Last zumuten. „Wollen nun die Böseler, welche viel vermögenden sind, ..., eine größere Last auf sich laden, als sie bereits haben“ so sei das ihre Sache. Die Last der Altenoyther würde „daher um so viel vergrößert, als ihnen durch die beabsichtigte Trennung an Kräften entzogen wird.“ Konkret angeführt werden die mit jedem Jahr steigenden Unterhaltungskosten für die geistlichen Gebäude und vor allem „bei der vorhandenen **Baufälligkeit der Pastorat und Küsterei-Wohnung** ein Neubau nahe bevorsteht.“ Abschließend wird die Hoffnung ausgesprochen, „daß das Hochwürdigste Bischöfliche Officialat die beabsichtigte Trennung aus obigen Gründen nicht genehmige, worum hiermit ganz unterthänigst gebeten wird.“

Bischof Johann Georg Müller von Münster unterstützte in seinem Schreiben vom 20. März 1854 an den Official, Geheimer Kirchen-Rath Reismann, das Bittgesuch grundsätzlich: „Wo Filialortschaften in weiter Entfernung von dem Pfarrorte gelegen sind und die im Laufe der Zeit vergrößerte Zahl der eingepfarrten die Seelsorge ... erschwert hat, ..., da ist ein solcher Wunsch in der Natur der Sache wohl begründet.“ Es müsse aber auch erwogen werden, „ob nicht die Pfarre, von welcher die Filialisten ausgepfarrt werden wollen, dadurch in einer Weise benachteiligt werde, daß selbst die Erschwingung des Nothwendigen in Beziehung auf die Cultusbedürfnisse sehr erschwert, und eine allzugroße Last“ werden würde und dass es dem Pfarrer von Altenoythe noch möglich sein müsse, dem gewünschten „Hülfsgeistlichen freien Tisch und freie Wohnung gewähren“ zu können. Sodann ergeht an den Official die Bitte, „jetzt schon, wo die Pfarre Altenoythe noch unbesetzt ist“, über alles, was in solchem Falle zur Sprache kommen müsse, genaue Ermittlungen anzustellen und mitzuteilen.

Zur Klärung des Für und Wider hat der damalige Kaplan Götting am 04. April 1854 ausführlich Stellung genommen. Ein Bethaus (Oratorium) gebe es in Bösel seit Generationen und einen eigenen Geistlichen seit 1801. Eine Beerdigung in Altenoythe „dürfte sich nicht über 4 – 5 Stunden belaufen“. „Störungen und Raufereien“ bei Beerdigungen seien seines Wissens seit seiner Zeit in Bösel (19 Jahre) nicht vorgekommen, „wohl aber in Folge des Laufens und Kommens nach Friesoythe, namentlich an Sonn- und Feiertagen“. Er spricht sich nachdrücklich gegen eine ins Gespräch gebrachte „förmliche Verbindung der Schul- und Küstereistelle“ aus; er sei „von vornherein gegen solche Zwittergeschichten, die Schulen leiden unendlich dadurch. Ich erinnere nur an die Beerdigungen; die schönsten Stunden des Tages gehen dadurch für die Schule verloren.“ Außerdem seien „nach dem Staatsgrundgesetz die Schulen für Staatsanstalten erklärt worden“. Abgesehen von den Bedenken wegen des teilweise „baufälligen“ Zustandes der Pfarrerwohnung spräche „die Billigkeit und namentlich was bisher in Bösel geschehen ist, für die Auspfarrung“; eine Notwendigkeit vermochte er jedoch nicht zu erkennen. Die hiesige Pfarrei würde aber, auch wenn Bösel wegfiel, „noch recht gut ihren Mann“ stehen.

Für den Fall, dass die Auspfarrung wider Erwarten nicht erfolgen würde, brachte Kaplan Götting dann ein Entgegenkommen für die Böseler ins Gespräch: **einen eigenen Friedhof in Bösel**. Dafür müsse lediglich „das bei der Capelle liegende zum Kirchhofe bestimmte Grundstück vorher hinsichtlich seiner Tauglichkeit hierzu, untersucht werden“.

Am 8. Februar 1855 antwortet die „Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra“ mit Bezug auf das Schreiben des BMO vom 15. Januar 1855, welches leider bisher in den Archiven nicht entdeckt werden konnte. Aus der Antwort der Commission kann man aber auf den wesentlichen Inhalt schließen.

Die Commission erwidert, „daß, wenn von Seiten des Bischöflichen Officialates keine genügende Veranlassung zur Dismembration (Anmerkung: Aufteilung, Zerschlagung) der jetzigen Pfarrei Altenoythe und Errichtung einer selbständigen Pfarre zu Bösel gefunden

wird, die Staatsbehörde unter den vorliegenden Umständen auch keinen Grund hat, auf eine Änderung der gefaßten Ansicht hinzuwirken.“ Mit der „Anlegung eines eigenen Kirchhofes zu Bösel erklären wir uns übrigens vollkommen einverstanden“. Das Offizialat wurde ersucht, das Weitere zu verfügen.

Demnach hat das **BMO sich am 15. Jan. 1855 zumindest nicht eindeutig für eine Ausparrung ausgesprochen**, wohl aber den Gedanken von Kaplan Götting, einen eigenen Friedhof für Bösel, vorgetragen.

Secr. Driver hat einen an den Kirchenvorstand von Altenoythe gerichteten Vermerk angebracht. Es fehlt leider die Fortsetzung auf Seite 2. Auf Seite 1 ist noch, „... daß zur Zeit keine genügende ...“ zu lesen. Der Satz wurde auf Seite zwei inhaltlich wahrscheinlich so ähnlich fortgesetzt „... Veranlassung zur Dismembration gefunden sei“.

Damit schien die Ausparrung zunächst vom Tisch zu sein. Der zugesagte Friedhof konnte zu diesem Zeitpunkt nur ein Trostpflaster auf dem weiteren Weg zur eigenen Pfarre sein, wurde aber in den Folgejahren noch nicht realisiert.

Bischof Johann Georg von Münster leitet die Fortsetzung des Ausparrungsprozesses ein

Zwei weitere wichtige Schreiben wurden bisher ausfindig gemacht. Deshalb müssen wir uns zunächst mit dem Ziehen von Rückschlüssen aus der Antwort des **Bischofs von Münster vom 09. Juni 1856** begnügen. Der Bischof nimmt Bezug auf den Bescheid des Offizialates an die Bevollmächtigten von Bösel vom 3. März 1855 über die Ablehnung der Ausparrung und das Schreiben des Offizialates an den Bischof vom 10. Oktober 1855.

Das Offizialat habe durch Bescheid vom 3. März 1855 das Gesuch abgelehnt und „diese Resolution dahin motiviert, daß das kanonische Recht solche Pfarrtrennungen non nisi ex justa et gravi causa (=nicht, außer aus einem gerechtfertigten und schwerwiegenden Grund) gestatte, eine solche im fraglichen Falle zur Zeit aber nicht befunden werde.“ In der Zuschrift vom 10. Oktober 1855 habe das Offizialat ferner hervorgehoben, „daß unter der nunmehr in Oldenburg sich geltend machenden Rücksicht auf das Ablösungsgesetz und die Heranziehung der Benefizierten zu Staats- und Gemeindefasten eine Ausparrung von Bösel“ die verbleibenden Einkünfte für Altenoythe nicht mehr ausreichen würden.

Sodann stellt der Bischof diese wichtigen Schlüsse in den Mittelpunkt:

„Indeß läßt sich nach Ansicht der Canonisten nicht erkennen, daß ein die Pastoration erschwerendes oder ganz vereitelndes Odium (= von angespanntem Verhältnis, Abneigung bis zu Hass) zwischen Theilen einer Pfarre die Pfarrtrennung ebenso nothwendig und wohl noch nothwendiger machen kann, als die Entfernung und Schwierigkeit der Wege. Ein solches die neces hitas rel evidens utilitas (= Notwendigkeit bzw. offensichtlicher Nutzen) der Trennung begründendes odium zwischen Altenoythe und Bösel ist wohl nicht in Abrede zu stellen. Zudem ist die Trennung factisch vorhanden, umsomehr, wenn nach der erwähnten Resolution des Offizialates den Böselern ein eigener Gottesacker zuerkannt würde. Bösel bliebe dann fast nur noch in oneribus (= mit den Belastungen, Überlastung) mit Altenoythe verbunden. Das kann aber unmöglich Zweck einer Pfarrverbindung sein.“

„Wir müssen uns demnach für das Gesuch der Bösel erklären, wofern sich nachweisen läßt,

1. daß die Pfarrstelle zu Altenoythe, wie die Bösel bestimmt versichern und der Pfarrverwalter Götting, Bericht vom 4. April 1854 sub. 9. zugab, noch ihre angemessene Subsistenz behält.
2. daß die Petenten (=Antragsteller) die Aufbringung der vom Offizialat näher zu

veranschlagenden Einrichtungs- und Subsistenz-Mittel der neuen Pfarre sicher stellen können, wobei die bisherigen Fonds der Altenoyther Kirche ungeschmälert bleiben müssen.“

Damit gab es eine bisher noch nicht bedachte Einordnung des Antrages der Böseler. Die Sicht der Dinge neu eingeordnet. So fordert der Bischof das Offizialat abschließend auch auf, „sich in beiden Beziehungen sichere Vorlagen geben zu lassen“. Offensichtlich ging der Bischof auch schon davon aus, dass die Voraussetzungen in Bösel und Altenoythe zwangsläufig zur Auspfarrung führen würden, weil er das Offizialat dann sofort bevollmächtigte, dem Gesuch zu entsprechen, wenn die Anforderungen erfüllt wären.

Auf ein leider nicht vorliegendes Protokoll des Bischöflichen Offizialates vom 07. Januar 1857 „über die aufgestellten Anforderungen an Bösel“ wird Bezug genommen in der beglaubigten **Erklärung auf dem Amt Friesoythe vom 26. Februar 1858**. Die Kapellenbevollmächtigten erklären darin zur Beschleunigung der Entscheidung, „**auch eine größere Anforderung an ihre Bauerschaft zu übernehmen**“. Gleichzeitig wird nochmals vorgetragen, „daß die auf dem Böseler und Osterloher Esche liegenden Ackerländereien der Kirche zu Altenoythe der neuen Pfarrkirche zu Bösel mögten hinzugelegt werden“.

Am 27. Juli 1858 erklären die Bevollmächtigten von Bösel auf dem Amt Friesoythe, die Bedingungen lt. Rescript vom 8. Oktober 1856, Ziffer 2 a – e anzunehmen und nahmen zur Kenntnis, dass die beantragte Übertragung von Ackerländereien nicht erfolgen kann. „Zur Beseitigung von Zweifeln“ stellen sie für den Fall der Trennung klar, dass für die „jährlich aufzubringenden bedeutenden Gelder, ein anderer Beitragsfuß wird festgelegt und ein größerer Theil von den vermögenden Eingesessenen ... wird übernommen werden müssen“, um eine gerechtere und gleichmäßigere Verteilung zu erreichen.

Man kann davon ausgehen, daß die **Böseler Bevollmächtigten am 14. August 1859** in Gegenwart von Kaplan Götting guter Dinge waren, dass mit ihrer neuerlichen Erklärung das Verfahren jetzt seinen erhofften Lauf nimmt. Sie erklärten nochmals ausdrücklich, dass die im Offizialats-Rescript vom 8. Oktober 1856 gestellten Anforderungen zu 2a, b, c, d, und e übernehmen und erfüllen, dass sie keine Ansprüche an das Vermögen der Kirchengemeinde Altenoythe stellen und ihre vorher gemachten Vorbehalte zurücknehmen. Sie mussten sich verpflichten, bei dem „**künftigen Repartitionsmodus zu kirchlichen Umlagen ... die christliche Billigkeit**“ zu berücksichtigen.

Wohl in dieser Erwartung hatte Kaplan Götting seine Vorstellungen für die Instandsetzung des Kirchhofes am 24. Oktober 1859 dem Offizialat mitgeteilt. Die Antwort war aber erst einmal wieder ernüchternd. Offizial Reismann und Advocatus Driver hatten das Verhandlungsergebnis vom 14. August 1859 zur Entscheidung an den Bischof in Münster weitergeleitet. Vorher könne „in der Kirchhofsfrage nicht einseitig verfügt werden“. Die Überraschende Information dann am Schluss: Von Seiten der **Gemeindevertretung von Altenoythe sei ein Protest gegen Bösel's Auspfarrung** eingegangen und ebenfalls an den Bischof weitergegeben worden. Es sei also abzuwarten!

Nachdem der Bischof vom Offizialat auch einen weiteren Bericht mit Datum vom 25. Juli 1860 bewertet hatte, verfügte er unter dem 30. November 1860, „die gedachte Abpfarrung nunmehr vorzunehmen“. Die üblichen Publikanden in Altenoythe und Bösel sollten an zwei Sonntagen von der Kanzel verlesen werden.

Endlich die Verfügung zur Abpfarrung, werden die Böseler sich gefreut haben. Es fehlte allerdings noch die Zustimmung der großherzoglichen Regierung. Vielleicht war das ja nur eine Formsache. Weit gefehlt!

Als Antwort auf den Antrag des Offizials vom 15. Dezember 1860 brachte der Bote eine **enttäuschende Nachricht mit dem Datum 3. Juni 1861**. Mit Bezug auf den Antrag und die „früheren Verhandlungen im Jahre 1855“ konnte die Regierung sich mit der „Dismembration“ bedauerlicherweise **nicht einverstanden erklären**. Es sei „der übrig bleibende wenig steuerfähige Rest in seiner Existenz bedroht“ und die Auspfarung scheine „zu wenig vom Bedürfnisse gefordert ... , als daß es für gerechtfertigt angesehen werden könnte, sie, zumal ohne volle Entschädigung, gegen den Willen der Gemeinde vorzunehmen“.

Im Offizialat hatte es den Verantwortlichen anscheinend auch die Sprache verschlagen: Erst drei Monate später, am 21. September 1861, wurde dieses Schreiben den Böseler Bevollmächtigten lediglich mit der lapidaren Bemerkung „**zur Nachricht mitgeteilt**“ zugestellt.

Man kann die große Enttäuschung der Böseler nachvollziehen! Die Geschichte nahm kein Ende!

Nach der Enttäuschung den Blick nach vorne gerichtet: Der dritte Anlauf

Bevor wieder Schriftstücke auf den Weg gebracht worden sind, wurde nach Lage der Dinge zunächst zwischen Offizialat und den Böseler Bevollmächtigten gesprochen. Ein im Pfarrarchiv gefundenes Schreiben an den Diözesanbischof trägt kein Datum und macht wegen Korrekturen, etc. auch eher den Eindruck eines Entwurfes. Das Papier vermittelt uns aber einen Eindruck von der Gefühlslage der Böseler. Sie hätten geglaubt, alles getan zu haben, was zur Erfüllung ihres „seit einer Reihe von Jahren“ vorgetragenen Wunsches verlangt worden war. „Selbst auf das ganze Vermögen der Mutterkirche zu Gunsten derselben“ habe man verzichtet.

Am 4. Dezember 1861 antwortet die Staatsregierung auf ein nicht aufgefundenes **Gesuch der Bevollmächtigten vom 19. November 1861**. Nachdem man zunächst die Ablehnung vom Juni mehr oder weniger wiederholt hat, geht man auf einige Einzelbegründungen ein. Die Gemeinde Altenoythe habe eine „ganz angemessene Größe“ und die Entfernung sei in den Kreisen Vechta und Cloppenburg nicht selten und somit nicht so bedeutend, zumal mit dem eigenen Geistlichen „für die hauptsächlichsten religiösen Bedürfnisse genügend gesorgt“ sei. Schließlich war für die Böseler sicherlich neu, zu erfahren, dass das Offizialat „nach neueren kath. Grundsätzen“ der Meinung sei, „die Bildung vieler kleiner Kirchengemeinden“ sei nicht zu „begünstigen..., weil der kath. Kultus viele Kosten erfordert...“. Daraus schließend kam man zu dem Ergebnis, dass Bösel auf die Dauer diese Mittel „nur mit großen Opfern“ aufbringen könne und „Altenoythe von der ihr verbleibenden Last zu sehr bedrückt“ werden würde.

Schon ungewöhnlich: Die ev. Staatsregierung klärt die Böseler über die „neueren kath. Grundsätze“ auf. Hatten der Diözesanbischof und der Offizial diese nicht bedacht?

Erst am 28. Dezember 1861 brachte das Offizialat eine 12 ½-seitige Protestnote zu der Ablehnung vom 3. Juni 1861 nach Oldenburg auf den Weg. Solche Entscheidungen seien nach der Convention vom 5. Januar 1830 ausdrücklich dem Bischof vorbehalten, und für den Bischöflichen Offizial sei aufgrund des Mandatsverhältnisses zum Bischof lt. Protokoll vom 18. Dezember 1852 dessen Entscheidung maßgebend. Die Sicht des Offizialates zur „Bedürfnisfrage“ sei ebenfalls „ohne allen Zweifel ... Kompetenz der betref. Kirchenbehörde“. Den Protest der Gemeindevertretung von Altenoythe vom 25. September 1859 halte man für unberechtigt. Die staatliche Sicht der Dinge bezüglich der Existenzgrundlage für den „übrig bleibende(n) Rest“ könne das Offizialat ebenfalls nicht teilen. Dazu wurde hervorgehoben, dass die Böseler Capellengemeinde gegenüber Altenoythe „auf alle etwaigen Ansprüche“ verzichtet habe. Sorgfältige Ermittlungen hätten ergeben, dass Altenoythes „Subsistenz behalten wird“.

„Diesem nach erlaubt sich das Bischöfliche Offizialat, die Großherzogliche Regierung ergebenst zu ersuchen, dieselben wollen sich nunmehr mit obiger Auffassung des Bischöflichen Officialates einverstanden“ erklären, oder, falls sie dieses zu thun nicht in der Lage sein sollte, diese Angelegenheit dem Großherzoglichen Staatsministerium unterbreiten“.

Wie schon die Ablehnung vom 3. Juni 1861 lässt auch dieses Schreiben erkennen, dass das Böseler Anliegen der Auspfarung zwischen den Mühlsteinen der Staatsregierung und dem Offizialat bzw. Bistum zerrieben wurde. Der Streit über grundsätzliche Differenzen über die jeweiligen Kompetenzen im Zusammenspiel zwischen Kirche und Staat wurden zu Lasten der Ortskirche, in diesem Falle Bösel, ausgefochten.

Nachdem in einem Brief von Kaplan Götting an das Offizialat am 4. Sept. 1862 eine Zahlung von Seiten Bösels an Altenoythe in die Diskussion kam, haben die Bevollmächtigten sich am 4. **Dezember 1862 mit einem erneuten Gesuch** an das Großherzogliche Ministerium der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen gewandt. Sie weisen darauf hin, dass sie mitgeteilte Bedenken jeweils widerlegt hätten. „Obgleich seit einer Reihe von Jahren die Verhandlungen darüber im Gange sind, erfolgt **immer noch keine schlüssige Entscheidung**.“ Eventuell noch vorhandene Gegenargumente möge man ihnen mitteilen, „um sie der Wahrheit gemäß darzustellen und zu beleuchten“. Die Böseler glauben „aber nicht, daß solche Gründe noch existieren können, da ... die oberen Kirchenbehörden sich für die Auspfarung erklärt haben“, ebenso hätten der frühere hiesige, „der Verhältnisse kundige Amtmann Strackerjan“ und der jetzige Verwaltungsbeamte diese Ansicht geteilt.

Zu Altenoythe wird darauf verwiesen, daß seit einigen Jahren auch die Katholiken von Edeweicht zugesparrt seien und somit auch ohne Bösel „hinreichend groß“ seien und würden es „bei der gewöhnlichen Zunahme der Population ... auch noch für hunderte von Jahren bleiben“. Das vom Bischof Johann Georg schon 1854 hervorgehobene Argument des weiten Weges erhärten die Böseler mit dem Hinweis auf Gesundheitsgefahren, besonders bei kaltem, regnerischem Wetter. Bei einer kürzlichen Beerdigung „bei fürchterlichem Schneewetter“ hätten „Pferde und Menschen ihr Leben“ riskiert, um bei hohem Schnee durchzukommen. Die Kirche wäre eben zu klein und an einen Neubau wäre „bei ihrer Dauerhaftigkeit noch hunderte von Jahren ... doch nicht zu denken“.

Das dann geschilderte Ereignis mit der **Routenänderung des Bischofs gelegentlich einer Firmreise** und der Schlussabsatz sollten dem Ministerium offensichtlich deutlich machen, dass das **Verhältnis der beiden Gemeindeteile tatsächlich schon sehr belastet** sei ⁴ und die Stimmung in Bösel wegen des zweiten negativen Bescheides den Siedepunkt erreicht hätte. Ja, sogar die Bevölkerung schien nunmehr ihren Bevollmächtigten zu misstrauen. Hier die Erzählung zur Firmreise des Bischofs:

„Als der Hochwürdigste Bischof auf seiner Firmungsreise in diesem Herbst seine Reiseroute abänderte und beschloß, von Harkebrügge durch Altenoythe über Bösel nach Garrel zur Besichtigung eines Bauplatzes für eine neue Kirche zu reisen, sollte die Capellengemeinde die Fuhr von Harkebrügge nach Bösel leisten. So gern sie an sich dieses gethan hätte, so war es ihr in der Kürze der Zeit nicht möglich, Pferde zu bekommen. Jetzt soll sie die derfälligen Kosten allein tragen, obgleich der Bischof nur durchgereiset ist. Gegen die derfällige Verfügung des Amtes hat sie daher recurieren (=widersprechen) zu müssen geglaubt, umso mehr als die mit der Firmung in Altenoythe verbundenen Kosten von ihr als Theil der Kirchengemeinde mitgetragen wurden. Leider wird die Capellengemeinde Bösel dann, wenn es etwas zu leisten oder zu zahlen

⁴ Darauf war auch der Bischof schon in seinem Schreiben vom 9. Juni 1856 eingegangen.

gilt, als eine selbständige, gesonderte Kirchengemeinde angesehen und als solche herangezogen, während man sonst sie als solche nicht anerkennt.

Die Übelstände der gedachten Art werden sich, solange Bösel nicht von der Kirche zu Altenoythe ausgepfarrt wird, stets mehren und es wird deshalb auch die Capellengemeinde Bösel sich nicht eher beruhigen, als bis ihr gerechter Wunsch erfüllt ist. Sie sieht schon lange der Gewährung ihrer Bitte mit Sehnsucht entgegen und ist deshalb unzufrieden mit den Bevollmächtigten in dem Glauben, daß dieselben ihre Schuldigkeit nicht thun. Der Gehorsamst unterzeichnete erlaubt sich daher namens seiner Mitbevollmächtigten, die dringende wie unterthänigste Bitte: Hohes Ministerium wolle die Constituierung der Capellengemeinde Bösel zu einer besonderen Pfarrgemeinde auszusprechen geneigen.“

Das Verhältnis zwischen Bösel und Altenoythe hatte den Siedepunkt erreicht. Die Altenoyther sahen nur böse Bösel, diese dagegen wollten den alten Altenoyther Weg nicht mehr mitgehen. Bischof Johann Georg von Münster hatte die Lage 1956 schon treffend eingeschätzt, wenn er von Zerrüttung bis sogar zum Hass sprach.

Das erneute Gesuch der Bösel zeigte zumindest innerhalb der Regierung in Oldenburg offensichtlich Wirkung; Ministerialrat Runde listete den bisherigen Werdegang des Böselers Gesuches von 1854 in einer fünfseitigen Notiz vom 24. Januar 1863 auf und stellte Überlegungen an, unter welchen Voraussetzungen die Landesherrliche Genehmigung erteilt werden könne. Nachdem das Officialat „früher selbst“ gegen die Pfarrtrennung gewesen war, habe es gegen die Verfügung der Regierung vom 3. Juni 1861 „demonstriert“ (gemeint ist das Schreiben vom 28. Dezember 1861, welches regierungsseitig noch nicht beantwortet worden war) und gebeten, „die Sache wegen der **Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und der Gr. Regierung dem Gr. St-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen**“. Runde bestätigt die Auslegung des Officials, dass solche Entscheidungen „... unzweifelhaft ... in der kath. Kirche zur Competenz der Bischöfe gehört...“; besteht dann aber darauf, dass es „Ebenso unzweifelhaft ist ..., daß eine ... derartige Maßregel nicht ohne Mitwirkung des Staats ins Leben treten kann“. Neben dem „allgemeinen Kirchen-Staatsrecht“ beruft er sich auf § 19 des nach wie vor geltenden Normativs, ursprünglich 1803 erlassen.

Die früheren Bedenken gegen die Existenzfähigkeit des künftigen kleineren Pfarre Altenoythe seien nach einem neueren Bericht des Amtes Friesoythe nicht aufrechtzuhalten; allerdings unter zwei Bedingungen: „1. In Rücksicht eines bevorstehenden Neubaus der Pfarrerrwohnung und der Küsterei von Bösel eine Entschädigung gegeben“ oder Bösel sich wie bisher daran beteilige. (Dies betraf die Pfarrerrwohnung und Küsterei in Altenoythe). „2. Die Kosten des Thurmbaus und der Dotation der neuen Pfarre auf die Mark übernommen und sichergestellt werde“. Auf Basis dieser Neueinschätzung hätte die Regierung die Genehmigung in die Wege leiten können, wenn Runde nicht noch etwas ganz Anderes bedrückt hätte, die, wie er selbst schreibt, mit dem Böselers Antrag nichts zu tun hatte:

„Es ist aber noch eines wichtigen Punkts zu gedenken, der zwar an sich mit dieser speziellen Sache nichts zu thun hat, den aber die Regierung hier ... mit zur Sprache bringt und der allerdings eine andere Entscheidung herbeiführen könnte, als in obigem beantragt ist. Es betrifft das den Streit des Old. Staats mit der kath. Kirche wegen der Ertheilung der Collationsurkunden ⁵ überhaupt.“ Die

⁵ Zu dieser Thematik schrieb schon 1817 Franz Otto Freiherr von Droste zu Vischering, Domkapitular zu Münster und Hildesheim unter dem Titel „Ueber Kirche und Staat“ u. a.:

„Es darf daher auf keine Weise in ein Genehmigungsrecht ausarten. Genehmigungsrecht setzt Oberherrschaft voraus; diese aber ... über die Kirche auszuüben, kann der Staat sich nicht anmaßen wollen. (... wenn in den neuesten Zeiten an einigen Orten gefordert wird, daß die bischöflichen Collations-Urkunden den landesherrlichen Behörden eingereicht werden sollen, um denselben durch Einschreiben des Placet gleichsam das Siegel der Staatsgenehmigung aufzudrücken, so verstößt diese äußere

Staatsregierung befinde sich dabei in einer „üblen Lage“. Wie sie auch reagiere, im Ergebnis wäre das immer ein von ihr nicht angestrebtes Ergebnis.

Sein Vorschlag: dem Offizial zu eröffnen, dass die Staatsregierung „zwar nicht abgeneigt sey, das nach § 19 des Normativs erforderliche Einverständnis resp. Genehmigung der beabsichtigten Dismembration der Pfarrei Altenoythe und Errichtung einer neuen Pfarrei Bösel unter einigen, demnächst weiter zu erörternden Modificationen zu erklären; und daß die St-Regierung davon aber Anstand nehmen müsse, solange die ordnungsgemäße Besetzung der neuen Pfarrei nach Maßgabe der bestehenden conventionsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen nicht gesichert sey. Da nun dem B. Offizial bekannt sey, wie **wenig rücksichtlich der Besetzung der Curatstellen seit längerer Zeit nach der auf § 11 des Normativs gestützten Ansicht der St-Reg. verfahren** wurde, so werde die St-Reg. zunächst einer weiteren Äußerung des B. Offizialats darüber entgegensehen müssen, ob für die Zukunft ein anderes Verfahren des kath. Kirchenregiments in Aussicht genommen werden dürfe.“

Dementsprechend verfasste das Staatsministerium am 10. Februar 1863 eine Resolution für die großherzogliche Regierung, die daraufhin die weiteren Informationen einleiten konnte. Den **Böseler Bevollmächtigten wurden am 21. Febr. 1863** über die aufschiebenden Bedingungen für die Genehmigung und die schwebenden Verhandlungen darüber informiert. Man „sehe hierüber einer weiteren Auffassung des Bischöflichen Offizialates entgegen“.

Unter **demselben Datum erhielt das Offizialat** von der Oldenburgischen Regierung dann nach über einem Jahr eine 4 ½ -seitige Antwort auf ihren „Protest“ vom 28. Dezember 1861. Inhaltlich spiegelt es die wesentlichen Argumente aus den oben erläuterten Notizen von Ministerialrat Runde wieder.

Nun war das Offizialat wieder an der Reihe, der Regierung die vom Staatsministerium erbetete Stellungnahme „gefälligst zukommen lassen zu wollen“.

Spätestens jetzt war offenkundig geworden: die Böseler Selbstständigkeitsbestrebungen wurden seit Jahren aufgrund der Streitereien zwischen Oldenburgischer Staatsregierung und der kath. Kirche weniger wegen bestehender sachlicher Gründe, sondern wegen des OLDENBURGER KIRCHENSTREITES hinausgezögert!

Mit der ‚goldenen Formel von Ministerialrat Runde‘ hatten die Oldenburger den ‚Schwarzen Peter‘ elegant wieder dem Offizial und dem Bischof zugeschoben. Sie wollten offensichtlich das nach nunmehr fast neun Jahren drängende Problem des Ausparrungswunsches der Böseler als zusätzliches Druckmittel für ihre Ansicht im Kompetenzgerangel nutzen. Sachliche Argumente dagegen hatte selbst Runde in seinem Vermerk nicht mehr aufgeführt.

Das Offizialat reichte den Vorgang am **4. März 1863** mit einer ausführlichen Erläuterung der bisherigen Ausparrungs-Etappen und der rechtlichen Würdigung der juristischen Meinungsverschiedenheiten mit der Staatsregierung an den Bischof von Münster weiter.

Dort ging der Vorgang erst einmal unter, so erfährt man aus einem Vermerk auf der Nachfrage des Offizialates vom 17. August 1863. Zu der von der Staatsregierung gewünschten „weiteren Äußerung“ zum Kirchenstreit erklärte der Offizial sich nicht in der Lage, „eine desfällige Erklärung abzugeben, bevor Ew. Bischöfl. Gnaden über den Inhalt meiner unterthänigsten **Eingabe vom 13. April 1860**, betreffend Ausgleichung

Form, auch bei möglichst gelinder Deutung, auf jeden Fall sich so sehr gegen die innere Natur der beiden Gewalten und enthält, ..., ein so scheinbar charakteristisches Merkmal einer Unterwürfigkeit der Kirche unter dem Staate, daß, bey näherer Prüfung, der eine Theil auf diese Neuerung nicht bestehen, der andere in dieselbige nicht willigen kann.)

der zwischen der Staats- und Kirchenbehörde obschwebenden Differenz wegen Besetzung der Pfarr- und anderer Beneficien sich geäußert haben.“

Kaplan Götting verfasste dann im **Februar 1865** ein Schreiben an das Staatsministerium. Er trägt keinen Monatstag und keine Unterschrift/en. Deshalb ist zu vermuten, dass der Brief nicht abgeschickt worden ist. Die Bevollmächtigten beklagen sich demnach, dass nach der mit Schreiben vom 21. Februar 1863 in Aussicht gestellten Genehmigung der Auspfarung wieder zwei Jahre vergangen sind. Demnach konnten Offizialat und Staatsregierung ihre unterschiedlichen Auffassungen in der Zwischenzeit nicht klären. Weiter hieß es, man möchte nunmehr **endlich „von den Unannehmlichkeiten und Beschwernissen, welche die Verbindung mit der Pfarre zu Altenoythe zur Folge hat“, befreit werden.**

Von **August 1868** datiert (ohne Monatstag, ohne Unterschriften) dann die nächste „Unterthänigste Vorstellung und Bitte“ an das Staatsministerium. In sauberer Form verfasst kann man vermuten, dass dieses Schreiben evtl. doch zugestellt und die fehlenden Angaben nur vergessen worden sind. Anfangs ähnelt dieses Schreiben dem vom Februar 1865 und vermittelt uns dann doch einige aktuelle Entwicklungen.

Man beklagt, dass sich die „Staats- und Gemeinde-Abgabe-Lasten mehren“ und man mit Blick auf Altenoythe noch doppelte Verpflichtungen zu leisten hätte. Die „Leichen auf dem Kirchhofe in Altenoythe“ noch beerdigen zu müssen, bezeichnen sie als „großen Übelstand ... während ein Kirchhof in ihrer Capellengemeinde sich befindet“. ⁶ Es folgt der Hinweis, dass die Bauerschaft sich in Verbindung mit der Markentheilung vergrößere und „der Neubau einer Pfarrerwohnung, welche längst als Bedürfnis anerkannt war, ist bereits vollendet“. Durch die „Zunahme der Eingesessenen“ sei eine „Vergrößerung der Kirche geboten“.

Die Capellengemeinde hatte diesen Informationen zufolge die schon viele Jahre herbeigesehnte Selbständigkeit also zielstrebig vorbereitet: Ein Friedhof war angeblich vorhanden, durfte nach diesem Schreiben aber noch nicht für die eigene Bevölkerung eröffnet werden, eine neue Pfarrerwohnung gab es tatsächlich schon. Neu ist, dass man schon eine Vergrößerung der Kirche im Visier hatte. Interessant ist auch der geänderte Sprachgebrauch für ihre „Capelle“: sie wurde wohl im Vorgriff auf die Errichtung ihrer Pfarrgemeinde schon mal als „Kirche“ bezeichnet.

„Da dem Vernehmen nach der Conflict zwischen der hohen Staats- und Kirchenbehörde beseitigt, und die Differenzen reguliert seien sollen“ liege nun kein Grund mehr vor, „das bisherige Verhältnis aufzuheben“ und die Bevollmächtigten äußerten erneut die Bitte um „Constituierung ... zu einer selbständigen Pfarrgemeinde“.

Auch wenn dieses Schreiben vielleicht nicht abgeschickt worden ist, so enthält es doch wichtige Informationen. Es informiert uns über den derzeit aktuellen Stand zum Friedhof, zur Pfarrerwohnung und zum Oldenburger Kirchenstreit.

Hätten Offizialat und Staatsregierung sich bezüglich ihrer Kompetenzen tatsächlich geeinigt, wäre die Auspfarung nur noch eine formelle Sache gewesen. Zwar hatte „Bischof Müller ... im Sommer 1867 bei Aufrechterhaltung seiner grundsätzlichen Position in der Frage der ‚Guttheißung‘ kirchlicher Ernennungen einen formalen Kompromißvorschlag unterbreitet, der zu einer ersten Aufweichung der verhärteten Fronten führte“ (Kuroпка, Seite 492), zu einem echten Durchbruch in der Lösung des Kirchenstreites war es immer noch nicht gekommen. Und so tat sich auch in der Sache Bösel nichts. Nach wie vor trat Auspfarung auf der Stelle.

Der Kirchenstreit blockierte eine sachgerechte Entscheidung. So wollten der Kapellenvorstand und **Kaplan Götting zumindest wegen einer angemessenen Vergütung** für den Kaplan nicht länger warten. Der Kapellenvorstand hat am 17. Februar 1871

⁶ Ob der Friedhof zu diesem Zeitpunkt schon für die ersten Beisetzungen abschließend hergerichtet worden war, erscheint zweifelhaft, weil in späterer Erklärung vom 31. März 1873 gesagt wird, daß man bereits dabei sei,

dem Officialat offensichtlich dazu berichtet. Darauf bezieht sich nämlich Kaplan Götting mit seiner „Gehorsamste Erklärung des Caplans Götting zu Bösel, betr. die Einnahmen des Geistlichen daselbst, Bösel 1871 März ...“. Unter anderem beklagt Götting, dass die Trennung von Altenoythe „schon eine lange Reihe von Jahren in Aussicht gestanden“. Er habe sich mit der „Hoffnung, daß bald die Zeit der Ausführung kommen würde, bis dahin **vertröstet**“. Würde die Auspfarung ehestens bevorstehen, so würde derselbe mit der Aufbesserung der Einnahmen gerne warten, allein weil dieselbe sich **wahrscheinlich noch längere Zeit hinziehen** wird, so glaubt Unterzeichneter eine baldige Verbesserung der Einnahmen beantragen zu müssen.“ Die Notwendigkeit der Erhöhung sei unbestreitbar und auch vom Kapellenvorstand in seinem Bericht anerkannt worden.

Kaplan Götting fühlt sich also auch hingehalten, macht seiner Unzufriedenheit Luft. Bemerkenswert in Bezug auf die Auspfarung ist seine Einschätzung, dass diese sich wohl noch längere Zeit hinziehen würde. Damit sollte er leider Recht behalten.

Am 20. Juni 1871 nimmt d Official dazu Stellung (Dokument fehlt leider auch), worauf der Kapellenvorstand am 11. Sept. 1871 im Rohens Gasthaus die aufgeführten Punkte in beglaubigter Form beantwortet. Anfangs wird nochmals zum Ausdruck gebracht: „Die baldige Auspfarung Bösel's sei zu wünschen.“

Während man in Bösel auf Entscheidungen wartete, **verstarb Bischof Johann Georg Müller am 19. Januar 1870** in Münster. Ihm war es zu verdanken, dass die Auspfarungsakte durch seine Verfügung vom 30. November 1860, also rd. 10 Jahre vorher, überhaupt wieder auf den Tisch kam. Mehr noch, er hatte damals verfügt, die Auspfarung durchzuführen und sogar darauf hingewiesen, dass die Gemeindeteile im Publikandum entsprechend zu informieren seien.

Ihm folgte der in Everswinkel geborene **Dr. Johann Bernard Brinkmann**, der am 4. Oktober 1870 zum Bischof geweiht wurde.

Im Vergleich zum seit 1869 aufkommenden Preußischen Kulturkampf waren die Belastungen aus dem Oldenburger Kirchenstreit für den neuen Bischof sicher von untergeordneter Bedeutung. Schließlich war im Oldenburgischen der Official die erste Kontaktadresse für die Staatsregierung in Oldenburg. Doch an zwei Fronten zu kämpfen zermüht. So soll Bischof Brinkmann auf eine Initiative der Staatsregierung dieser „jedenfalls einen Schritt“ entgegengekommen sein (Kuropka, Seite 492). **Der über zwanzig Jahre dauernde Oldenburger Kirchenstreit fand 1871 so sein Ende.**

Official Reismann verstarb am 29. Februar 1872. Er hatte „den Kirchenstreit in Oldenburg von Anfang an ausgefochten“ (Gelhaus, Seite 114). Bischof und Staat brauchten auch in dieser Frage längere Zeit, sich auf einen neuen Official zu einigen. Erst am **12. März 1873 wurde Nachfolger ernannt**: Neuer Official wurde der gebürtige Barßeler **Theodor Niehaus**.

Der entscheidende Anlauf zur selbständigen Pfarrgemeinde

Doch die Böseler wollten die Ernennung eines neuen Officials erst gar nicht abwarten. Sie richteten bereits am **28. November 1872** wieder eine „Unterthänigste Bitte“ **direkt** an das „Großherzogliche Staatsministerium“. Die wichtigen Auszüge:

„Die Capellengemeinde Bösel hat vor Jahren um Trennung von der Pfarrgemeinde Altenoythe und Constituierung als eigene Pfarre supplicirt und es haben die Bittsteller sich erlaubt, in verschiedenen Gesuchen ihre desfälligen Gründe darzulegen. Durch eine Verfügung Großherzoglicher Regierung vom 21. Febr. 1863 und 27. April 1865 ist denselben dann die erfreuliche Mitteilung geworden, daß

Großherzogliches Staatsministerium nicht abgeneigt sei, dem Ansuchen zu gewähren und ist ihnen die Erfüllung des so dringenden und längst ersehnten Wunsches in baldige Aussicht gestellt.“

Die Capellengemeinde bestehe jetzt aus 1.100 Seelen, wozu die neue Kolonie Am Pferdeschloot (heute Petersdorf) mit 47 Anbau-
stellen noch hinzukäme.

„Supplicanten erlauben sich demnach an Großherzogliches Staatsministerium die unterthänigste dringende Bitte zu richten,

Hochdasselbe wolle die Constituirung der Capellengemeinde Bösel zu einer Pfarrgemeinde und zu einer besonderen weltlichen Gemeinde zu verfügen geneigen.“

Bösel, 1872 Nov. 28

Gehorsamst Bauernvogt Kurmann, B. Drees, Meinert Bley, J. B. Richter, H. H. Högemann, Joseph Kühler, C. Speckmann und G. H. Thoben

Das Bittgesuch wurde am 7. Dezember 1872 weitergeleitet an das Bischöfliche Offizialat und den Advocatus, Justizrath Bartel zur gefälligen Äußerung und an die Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche.

Damit lag die erneute Bitte der Böseler Kapellengemeinde wieder auf den Schreibtischen aller beteiligten Behörden und Dienststellen. Wie im ersten Antrag vom 24. Oktober 1853, wird auch hier die Errichtung einer **selbständigen Pfarrgemeinde und einer selbständigen weltlichen Gemeinde** erbeten.

Von einer **besonderen weltlichen Gemeinde**, also auch die Abtrennung von der politischen Gemeinde Altenoythe, war in der Zwischenzeit nach meinen Erkenntnissen nicht mehr die Rede. Dazu stellte Ministerialrat Runde In einem Vermerk vom 23. Januar 1873 schon fest, dass diese „**z. Z. noch nicht weiter in Frage**“ kommen könne, weil „erst muß die Kirchliche Gemeinde constituirt seyn“.

Die Sachargumente und evtl. Auflagen und Bedingungen für eine Ausparrung waren in den Jahrzehnten vorher ausreichend ausgetauscht und formuliert worden. Die Entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen des Kapellenvorstandes lagen vor. Praktisch ging es jetzt nur noch darum, die Sache formell endgültig zu Ende zu bringen.

Im Offizialat fertigte man eine umfangreiche Beschreibung des bisherigen Ablaufes an und reichte die Akten an den Bischof weiter. „**Demnach sind jetzt alle Bedingungen erfüllt**“, heißt es abschließend und man erbat gehorsamst die „Genehmigung zur Trennung ...“. Vom **7. Januar 1873** datiert das Schreiben des Offizialates und des Advocators Barthel an die großherzogliche Kommission. Nach einer kurzen Skizzierung des bisherigen Ablaufes einschl. der inzwischen beigelegten, früheren Differenzen, des Kirchenstreites, versprach das Offizialat, „sofort das weiter Erforderliche zu veranlassen“, wenn die Kommission die angesprochenen Modifikationen mitgeteilt habe.

Ministerialrat Runde zog beim Verwaltungsamt Friesoythe aktuelle Erkundigungen ein, ob sich die Verhältnisse seit 1862 bezüglich einer Entschädigung für den damals geplanten Neubau der Pfarrwohnung und Küsterei in Altenoythe und der Kosten des Turmbaues und der Dotierung des Pfarrers seitdem geändert hätten. Am 12. Februar 1873 teilt die Behörde mit, dass sich die Einwohnerzahl der gesamten Gemeinde Altenoythe insgesamt seit 1862 bis zur „neueste Zählung“ kaum verändert, sogar leicht reduziert habe: von 1.999 auf 1.992. **Zum größeren Ortsteil hatte sich mittlerweile jedoch Bösel gemausert:** von 989 auf 1.043 (Altenoythe entwickelte sich von

1.100 zurück auf 949). Im monatlichen Einkommensteuerbetrag war der Abstand von Bösel auf Altenoythe allerdings größer geworden. Erklärt wird dies durch die große Zahl neuer Anbauer durch die Markenteilung, „welche in den ersten Jahren ihrer Niederlassung zur Einkommensteuer nicht herangezogen zu werden pflegen“. In Aussicht standen zusätzlich die Ansiedlungen im heutigen Petersdorf. „In der großen Heide und dem riesigen Moor zwischen Bösel und Wardenburg wies das Staatsministerium - Departement des Inneren – 1869/70 in der Böseler-Osterloher Mark am Pferdeschloot 47 Siedlerstellen für abgehende Bauernsöhne und siedlungswillige Bürger aus der Gemeinde Altenoythe/Bösel aus“ (1874 – 1999; „125 Jahre Petersdorf“, Dorf- und Familienchronik, Seite 25).

Das Amt schloss aus den zusätzlichen Marken und dem Einwohnerzuwachs, dass die Bauerschaft nun „um soviel mehr im Stande“ sei, die Mehrkosten durch eine Ausparung zu tragen. Dieser Zukunftsperspektive entsprechend sei es auch nicht mehr erforderlich, die Kosten eines Turmbaues und der Dotation des neuen Pfarrers auf die Mark zu übernehmen.

Weiter war vor Jahren geplant, dass Bösel für den Neubau der Pfarrerwohnung und Küsterei in Altenoythe an Altenoythe eine Entschädigung zahlen sollte. Die Küsterei sei inzwischen aber verkauft, ein Neubau nicht erstellt worden. „Wenngleich Bauer Hensen“ die Pfarrerwohnung 1862 „als sehr baufällig und kaum noch reparaturfähig“ bezeichnet hatte, sei „dieselbe z. Z. immer noch in sehr bewohnbarem Zustande“. Als einen gerechten Vorschlag regte das Amt nun an, die Entschädigungsverpflichtung auf etwa 5 – 6 Jahre zu beschränken, oder „daß Bösel sich von dieser Verpflichtung ... ein für alle Mal ((...)) abzukaufen hat“.

Ministerialrat Runde verfügte daraufhin am 22. Februar 1873 für die Kommission, „daß unter den jetzt vorliegenden Umständen die Ertheilung der **Landesherrlichen Genehmigung ... ohne weitere Bedingung** in Aussicht genommen werden kann“.

In einer „Verfügung“ des Staatsministeriums vom 15. Mai 1873 wird der Kommission „... zurückverfügt, daß die **beantragte Landesherrliche Genehmigung nach § 19 des Normativs ertheilt worden ist**“.

Parallel war das Offizialat nun dabei, die letzten Vorbereitungen für die Durchführung der Trennung von Altenoythe und die Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde in Bösel vorzunehmen. Die Böseler mussten sich zu verschiedenen Punkten aktuell nochmals erklären. Amtmann Scholtz beglaubigte im Wirtshaus Rohen am 31. März 1873 die Erklärungen der „Bevollmächtigten bzw. Vertreter der Capellengemeinde“ zu den sieben Punkten aus dem Rescript des Offizialates vom 9. März 1873.

Zunächst wurden die Einkünfte des künftigen Pastors und Küsters festgeschrieben.

Dann verpflichtete man sich nochmals zur Errichtung eines neuen Turmes mit Glocken. Der ebenfalls anwesende Kaplan Götting verfüge schon über 200 rthl für Glocken, die er aus Mitteln „zu geistlichen Zwecken“ um 500 rthl auf dann 700 rthl aufstocken könne.

Unter Punkt 4 erfahren wir, daß man bereits dabei sei, mit Hand- und Spanndiensten den Platz um die Kirche von ca. 1 Jück Größe auf 5 Fuß Tiefe umzukuhlen und anschließend mit 6 Fuß Sand aufzufüllen.

Schulden seien nicht vorhanden und man erklärte nochmals den Verzicht auf das anteilige Kirchenvermögen von Altenoythe. „... das im Böseler Felde belegene Altenoyther Kirchenland“ wünschte man nun „auf irgendeine Weise zum wertscheinenden Preise“ zu erwerben. Demnach verzichtete Bösel jetzt voll und ganz auf „seinen“ Anteil an dem Altenoyther Kirchenvermögen.

Zum letzten Punkt, der Einigung auf einen „**Reparationsmodus** *) des Salairs des Pastors und des Dienstinkommens des Küsters“, konnte keine Einigung erzielt werden. Für solche Fälle war dann vorgesehen, dass dieser „von der geistlichen bzw. weltlichen Behörde festzusetzen“ sei.

*) **Reparationsmodus:** Es ging darum, einen möglichst gerechten Schlüssel zu finden zwischen „Anbauern und kleinen Leuten“ auf der einen und „größeren und wohlhabenderen Bauern“ auf der anderen Seite. Auch der Modus, zu 1/3 nach Häusern, 1/3 nach den Grundsteuern und 1/3 nach der Einkommensteuer führte nicht zum „Einverständniß“

War damit alles in rechtlich trockenen Tüchern? Scheinbar ja, denn das Offizialat hat Diözesanbischof Johann Bernard mit Datum vom 29. Mai berichtet, worauf dieser gemäß Schreiben vom 5. Juli 1873 davon Abstand nahm, „die sonst üblichen vorgängigen Bekanntmachungen in den Kirchen zu Altenoythe und Bösel zu verlesen“. Zur Beantwortung der weiteren Fragen wurde eine Abschrift des Bischofsbriefes an Kaplan Götting weitergeleitet. Auch er reagierte zügig und konnte seine Informationen schon am 26. Juli 1873 auf den Weg bringen.

In der Urkunde sollten die noch nicht genau feststehenden Grenzen Bösels mit der Benennung der Ortsteile umrissen werden. Wegen der grundlegenden Bedeutung nachfolgend der vollständige Briefftext:

Der Aufgabe vom 14ten d. M. gemäß beehre ich mich folgendes gehorsams brieflich mitzutheilen:

Das Kirchspiel oder die Gemeinde Altenoythe besteht aus vier Bauerschaften, welche nach der neuesten Zählung von Familien und Einwohnern groß sind, als:

1. Altenoythe, betreffend das Dorf Altenoythe, Hohefeld, Wolfstange und Pirgo	Familien	-	Einwohner
	172		754
2. Eggershausen, Dorf	24		88
3. Campe, Dorf, mit Rheinshaus	20		108
zusammen	216		950
4. Bösel			
Diese Bauerschaft Bösel befaßt	Familien	-	Einwohner
a. das Dorf Bösel mit Ziegelhaus			
Kronsberg, Bremersand mit	144		756
b. das Dorf Osterloh mit	39		198
c. Aumühlen mit	4		29
d. die Kolonie vom Pferdeschlott jetzt mit	25		100
Im Ganzen	212		1083

und bildet zugleich die Capellengemeinde Bösel.

Die Grenzen der zur jetzigen Capellengemeinde, künftigen Pfarre Bösel gehörigen Ortschaften sind bestimmt und nicht zweifelhaft, und bedürfen in der Erektions-Urkunde keiner näheren Angaben.

Von der Pfarrkirche zu Altenoythe sind durchschnittlich entfernt

a. das Dorf Bösel	1 ½ Stunden
b. das Dorf Osterloh	1 ¾ Stunden
c. Aumühlen	2 Stunden
d. die Colonie	2 ¾ - 3 ¼ Stunden

Dagegen von der jetzigen Capelle zu Bösel

a. das Dorf Bösel, von Ziegelhaus in	½ Stunde
b. Osterloh	¼ Stunde
c. Aumühlen	½ Stunde
d. Die Colonie	1 ¼ - 1 ½ Stunden

Über Gründung der ersten Capelle in Bösel liegt nichts vor. In einer Notiz von 1630 jedoch ist schon Rede von einem „Sacellum in finibus parochiae Oldenoyte, nomine Bösel“ (Übersetzung: Kapelle an der Grenze der Gemeinde Oldenoyte, mit dem Namen Bösel), die schließen läßt, daß die Capelle damals nicht mehr neueren Ursprungs war.“ (Neue Zeitung, Vechta. 1871 N.66 vom 18ten Aug. u. Dr. Niemann's Geschichte der alten Grafsch.).

Das neue Gotteshaus hieselbst ist in den Jahren 1833 – 1835 gebaut und 1836 unter dem Namen Cäcilia von Dr. Herold, Bischöflicher Offizial, eingesegnet worden. ⁷Bei der früheren Capelle war Martinus, Bischof, Patron.

Der sonn- und festtägliche Gottesdienst in Bösel datiert vom Jahre 1800 November. (Urkunde über diesen Gottesdienst von Franz Friedrich, Freyherr von Fürstenberg, Vic. In Spiritual. Generalis.

Der erste Caplan von Bösel war Bernard Grone, gebürtig aus Münster, später Pastor von Ostbevern, von 1800 – 1812 wohnhaft in Altenoythe.

Im Jahre 1812 erhielt dieser Gottesdienst eine Erweiterung und von da ab wurden die Kinder in Bösel getauft und der Caplan verpflichtet in Bösel zu wohnen. (Münster 1812 Jan. 3). Clemens, Freyherr Droste zu Visheering, Vic. Gener. In Spir.

Gehorsamst Götting .

Hinweis: Zwischenzeitlich ist festgestellt worden, dass nicht von 1833 – 1835 das neue Gotteshaus erbaut worden ist, sondern von 1836 bis 1839.

Das war dann wohl der letzte Akt auf dem Weg zur Auspfarrung?

Zur Freude der Böseler Bevölkerung, ja! Bischof Johann Bernard setzte mit der „**Erectionsurkunde der Pfarre Bösel**“ mit Datum vom **22. November 1873**, die am **1. Januar 1874 wirksam** werden sollte, den juristischen Schlusspunkt.

Die „Unendliche Geschichte der Konstituierung der selbständigen Pfarre St. Cäcilia in Bösel“ hatte sich fast auf den Tag genau 20 Jahre und einen Monat hingezogen. Wir erinnern uns: Das erste offizielle Bittgesuch trägt das Datum **24. Oktober 1853!**

Leider liegen über Veranstaltungen oder Feierlichkeiten am 1. Januar 1874 keine Informationen vor. Man kann sich aber vorstellen, dass die Böseler dieses, „Endlich-am-Ziel“ zu sein würdig und ausgiebig gefeiert haben.

Auf der nächsten Seite Anfang und Schluss der „Erectionsurkunde vom 22. November 1873“, die noch in lateinischer Sprache ausgefertigt worden ist:

⁷ Nach neueren Recherchen wurde die Kapelle von 1836 bis 1839 gebaut; die Einsegnung erfolgte am 14. Juli 1839

Joannes Bernardus

DIVINA MISERATIONE ET SANCTAE SEDIS APOSTOLICAE GRATIA

Episcopus Monasteriensis.

Universis et singulis proceris Documentum
visum seu lectoris sedulem in Domino precamur
sempernam eripimusque esse potum, incolas
bursapiae Börel, sitae in Districtu Odenburgensi
Diocesis nostrae Monasteriensis, hucusque prae-
dictae Altenoythe adscriptae, jam pridem in optectis
habuisse, ut bursapiae dicta ex parochia antiqua
disimembretur illaque constitueretur nova paro-
chia. In bursapiae enim Börel, quae pagum
Börel, pagum Osterlöb, communiter Ammühlen
et coloniam, cum Herdeschloß nominatim com-
plectitur, habitantium ducentae et duodecim

Abschluss mit Unterschrift des Bischofs:

Dabimus Monasterii in ceditis Nostris
Episcopalis anno Domini millesimo
octingentesimo septuagesimo tertio die
XXII^{da} Novembris

+ Joannes Bernardus.



M. Noël, Sec.

Der vollständige Wortlaut der Erectionsurkunde (Kopie aus der Chronik der Gemeinde Bösel „Gemeinde Bösel 1876 – 1976“):

Johannes Bernhard

durch Gottes Erbarmen und des Hl. Apostolischen Stuhles Erbarmen
Bischof von Münster.

Allen und jedem einzelnen, die vorliegendes Dokument sehen und lesen, erbitten wir den ewigen Segen des Herrn und wünschen kundzutun: daß die Einwohner der Bauerschaft Bösel, im Oldenburgischen Teil unserer Diözese Münster gelegen, bisher der Pfarrei Altenoythe zugehörig, schon lange den Wunsch hatten, daß die obengenannte Bauerschaft von der alten Pfarrei abgetrennt und als neue Pfarrei errichtet werde. In der Bauerschaft Bösel, welche die Bezirke Bösel, Osterloh, das Gebiet Aumühlen und die "am Pferdeschloot" genannte Kolonie umfaßt, wohnen z.Zt. 212 Familien mit 1083 Seelen. Von der Pfarrkirche in Altenoythe sind sie eineinhalb bis drei Stunden entfernt. Seit altersher schon gibt es dort (in Bösel) eine Dorfkapelle, in der seit 1800 wegen der weiten Entfernung von der Pfarrkirche und wegen der beschwerlichen Wege an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst von einem Kaplan gehalten wurde, der zunächst in Altenoythe wohnte. Damit aber für das Seelenheil der Einwohner besser gesorgt werde, und ihnen die Mühe, die Pfarrkirche zu besuchen, genommen, ist der Kaplan schon seit 12 Jahren verpflichtet, bei der Kapelle zu wohnen. Er hat das Recht, die Kinder zu taufen. Weil die Zahl der Einwohner täglich wuchs, wuchs auch ihr Wunsch, von der Mutterpfarre abgetrennt und zu einer eigenen Pfarrei zusammengeschlossen zu werden. 1853 wandten sie sich einmütig an unseren Oldenburgischen Offizial mit der Bitte, die Abtrennung möge vom Ordinarius beschlossen und vollzogen werden. Dabei führten sie an: ihre große Zahl, die weite Entfernung von der Mutterkirche, wie auch auf deren räumliche Beschränktheit. Als alles genau und gehörig erwogen war, kam unser sel. Vorgänger Georg, Bischof von Münster, zur Überzeugung, es sei ein gerechter und schwerwiegender Grund für die Abtrennung gegeben, und beschloß, man möge zur Ausführung schreiten. Diesem Beschluß widersetzten sich die übrigen Pfarrangehörigen der

Mutterpfarre. Sie führten ins Feld, daß durch diese Abtrennung die Pfarreinkünfte derart gemindert, der Pfarrer von Altenoythe keinen entsprechenden Lebensunterhalt mehr hätte, und daß sie selber nicht mehr in der Lage wären, die Kosten zu tragen, welche der Unterhalt der kirchlichen Gebäude fordere.

Nach gründlicher Prüfung der Angelegenheit kam man zur Überzeugung, daß die Einkünfte der Mutterkirche ausreichten, daß ohne besondere Abgaben sichergestellt sei, was normalerweise zur Ausbesserung und Schutz jener Gebäude notwendig sei; ebensowenig mangle es dem Pfarrer, - selbst nach Abzug der Einkünfte aus der Bauerschaft Bösel -, am standesgemäßen Unterhalt. Wir entschieden deshalb, diesem Einspruch sei nicht stattzugeben. Inzwischen haben die Bewohner der Bauerschaft Bösel die ihnen vorgelegten Bedingungen bzgl. der notwendigen Mitgift für die neue Pfarrei, für den Unterhalt des Küsters, des Kaplans, wenn in Zukunft einer notwendig sein sollte, bereitwilligst angenommen; sie haben das Pfarrhaus schon gebaut, Schritte unternommen für die Anlage eines Friedhofes und versprochen, durch den Bau eines Turmes die Kapelle zu vergrößern. Es besteht kein Zweifel, daß sie ohne große Belastung diese Verpflichtung erfüllen. Dazu kommt, daß sie auf all ihre Rechte bzgl. Besitz und Einkünfte der Pfarr- und Mutterkirche verzichtet haben, und dem Pfarrer der Mutterkirche kein Einspruchsrecht zusteht. -- Unter diesen Umständen, und weil auch die Zivilverwaltung Oldenburg der Abtrennung und Errichtung der neuen Pfarrei zustimmt, besteht kein Grund mehr, dem einmütigen Wunsch der Einwohner der Bauerschaft Bösel nicht zuzustimmen und zur Errichtung der neuen Pfarrei zu schreiten.

Also gilt: Kraft unserer Amtsgewalt und mit Zustimmung des Hochwürdigsten Domkapitels von Münster trennen wir die Einwohner der Bauerschaft Bösel von der Pfarrei Altenoythe ab, mit der sie bisher verbunden waren: Zur größeren Ehre Gottes und zur Förderung des Seelenheiles. Wir geben der Kapelle in Bösel den Rang einer Pfarrkirche unter dem Titel der Jungfrau und Märtyrerin Cäcilia. Zu dieser Pfarrei sollen gehören alle und jeder, welche innerhalb der Grenzen der Bauerschaft Bösel wohnen. Nach Trennung der

Mark sollen auch die jetzigen und alle späteren Bewohner der Mark zur Pfarrei gehören. Zugleich verleihen wir der neuen Pfarrkirche Bösel alle Rechte, deren sich die Pfarrkirchen im Oldenburger Land erfreuen. Es ist unser Wunsch und Befehl, daß die Angehörigen der neuen Pfarrei eifrig diese Kirche besuchen, um Gottes Wort zu hören und nach den kirchlichen Vorschriften die hl. Sakramente zu empfangen. Ebenfalls sollen sie eifrig und vertrauensvoll den Pfarrer aufsuchen, sooft sie in geistlichen Angelegenheiten seines Rates, seines Dienstes, seiner Belehrung und seines Trostes bedürfen. Zugleich mögen sie ihm den geschuldeten Gehorsam und die geschuldete Ehre erweisen. Um die Richtigkeit dieser Ausführungen zu bezeugen und zur dauernden Erinnerung, haben wir dieses Dokument über die Abtrennung und Errichtung eigenhändig unterschrieben und mit unserem bischöflichen Siegel versehen lassen. Das 1. Exemplar soll im Archiv unseres Oldenburgischen Offizials in Vechta, das 2. im Archiv der Pfarrei Altenoythe, das 3. im Archiv der neuen Pfarrei Bösel hinterlegt werden.

Gegeben zu Münster in unserer bischöflichen Wohnung im Jahre des Herrn

1873 am 22. November

+ Johannes Bernhard

(LS)

v. Noël, Secr.

Zu schön, um wahr zu sein!

War die Auspfarrung wirklich abgeschlossen?

War alles geregelt?

Diese wichtige Frage bedurfte noch einer Antwort:

D) Welches Gremium / Organ musste die neue Pfarrgemeinde rechtlich vertreten?

Für die Capellengemeinde war die Auspfarrung entschieden. Mit den entscheidenden Anträgen aus 1853 und 1872 war aber nicht nur eine selbständige Pfarrgemeinde, sondern **auch eine selbständige weltliche Gemeinde** beantragt worden. Und sie hatten der Kommission vorsorglich den Hinweis gegeben: „Da vielleicht zu einer solchen Trennung etc. die Genehmigung des hohen Landtags erforderlich, und letzterer zur Zeit versammelt ist, so glauben die Supplicanten auch jetzt ihr desfälliges Anliegen vorbringen zu müssen, um keine Zeit zu verlieren.

Ministerialrat Runde hatte am 23. Januar 1873 dazu vermerkt: „**erst muß die Kirchliche Gemeinde konstituiert sein**“.

Wie stand es nun um die weltliche, die politische Gemeinde Bösel?

Das Offizialat und Advocatus Barthel hatten am 9. Dezember 1873 die „Commission zur Wahrung ...“ über die Konstituierung der neuen Pfarrgemeinde St. Cäcilia in Bösel zum 1. Januar 1874 informiert. Dabei muss es der Kommission wohl aufgefallen sein: Zu der Pfarrgemeinde fehlte die selbständige weltliche Gemeinde. Im Oldenburgischen galt nämlich folgende Regelung:

Für die Interessenvertretung der Kirchengemeinde ist zwar der Kirchenausschuss zuständig. **Der Kirchenausschuss jedoch war personenidentisch mit dem Gemeinderat** der dazugehörigen politischen Gemeinde. Mit der Wahl eines Gemeinderates standen somit automatisch die Mitglieder des Kirchenausschusses fest.

Diese verwaltungsmäßige Besonderheit hat Archivar Willi Baumann, Leiter des Offizialatsarchives, in dem Aufsatz „Über das Leben und Wirken des Priesters Dr. Gisbert Meistermann (1849 – 1933)“ beschrieben (Baumann/Langförden):

Grundlage für die Selbstverwaltung einer Gemeinde war das „Gesetz für das Herzogthum Oldenburg betreffend die Gemeindeverordnung vom 15. April 1873“. Im Artikel 2. § 2. Heißt es: „Die Bildung einer neuen, ... Gemeinde bedarf eines Gesetzes.“ Zur Vertretung ist in Artikel 10. § 1 ausgeführt: „Die Gemeinden werden durch eine Gemeindevertretung, die ... Gemeinderath heißt, vertreten und durch einen Vorstand, der ... Gemeindevorstand heißt, verwaltet.“ Der Vorstand bestand aus dem Gemeindevorsteher und Beigeordneten (Art. 31. § 1.)

Baumann bestätigt die Erfahrungen, die die Capellengemeinde Bösel auf dem Weg zur Selbständigkeit gemacht hatte, nämlich, dass „das Verhältnis zwischen Staat und Kirche damals dadurch geprägt (war), dass der Staat ein weitreichendes Aufsichtsrecht über die katholische Kirche ausübte. ... Der Herzog von Oldenburg hatte bereits 1803 bei Inbesitznahme der Ämter Cloppenburg und Vechta eine landesherrliche Kommission am Regierungssitz in Oldenburg installiert.“ In den 1870er Jahren hieß diese „Großherzogliche Kommission zur Wahrung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche“. ... Außerdem gab es noch einen beim Offizialat vor Ort tätigen Bevollmächtigten der Regierung, den Anwalt der geistlichen Güter (Advocatus piarum causarum)“. Bei Betrachtung der Ebene der Kirchengemeinden sei im Herzogtum festzustellen, dass es bis auf wenige Ausnahmen keine Kirchenausschüsse gab. „Die Verwaltung des Kirchenvermögens wurde ... vom **Gemeinderat** wahrgenommen, der dies in seiner **Funktion als Kirchenausschuss** tat.“

Für Bösel hatte man aber vergessen, versehentlich oder warum auch immer, die politische Gemeinde gleichzeitig mit der Kirchengemeinde oder entsprechend der Anmerkung von Ministerialrat Runde unmittelbar danach zu konstituieren. **Damit fehlte in Bösel das Organ für die Vertretung der Interessen der Pfarrgemeinde.**

Man kann vermuten, dass der Brief aus Oldenburg per Eilboten zugestellt worden ist, denn, am **27. Dezember 1873** geschrieben, eilte es wahrhaftig. Am 1. Januar 1874

sollte die neue Pfarr-
gemeinde aus der
Taufe gehoben wer-
den. An ein Gesetz
zur Gründung der
weltlichen Gemeinde
Bösel war in vier Ta-
gen nicht zu denken.

Also teilte die „Groß-
herzogliche Kommissi-
on zur Wahrung der
staatlichen Rechte
hinsichtlich der katholi-
schen Kirche“ dem Of-
fizialat und dem Herrn
„Advocatus piarum
causarum“, Justizrath
Bartel, mit, „**daß die
neue Einrichtung
einstweilen und so-
lange noch wohl
nicht ins Leben tre-
ten kann**, als die ge-
nannten Ortschaften
noch nicht zu einer ei-
genen weltlichen Ge-
meinde erhoben sind,
da es sonst der neuen
Kirchengemeinde, für
welche die bisherige
Vertretung der Capel-
lengemeinde nicht weiter fungiren kann, an jeder Vertretung fehlen würde.“

Auf das gefällige Bescheid des Kapellens Off.
 fizialats und des Adv. piar. caus. Herrn Justizrath Bartel
 vom 9/14 d. M. B., beauftragt die Kapellens Off.
 fizialat, die Ortschaften Bösel, Ostholz und das Colvin am Harsdaffel
 von der Gemeinde Altenoythe und Befähigung derselben
 zu einer selbstständigen Kirche und Pfarrgemeinde,
 befragt wie und zu erwirken, daß die neue Einrich-
 tung eintritt und solange noch nicht ins Leben
 treten kann, als die genannten Ortschaften nicht
 zu einer eignen weltlichen Gemeinde erhoben sind,
 da es sonst der neuen Kirchengemeinde, für welche
 die bisherige Vertretung der Capellengemeinde nicht
 weiter fungiren kann, an jeder Vertretung fehlen
 würde.
 Wie schon das bei dem Großherzoglichen Hoch-
 richteramt, Duxenburger das Gemein, wegen Ver-
 muthung der genannten Ortschaften von der weltlichen
 Gemeinde Altenoythe und Befähigung derselben zu ei-
 ner selbstständigen weltlichen Gemeinde das Nöthige
 veranlaßt und man sich über das Ansehen der
 neuen weltlichen Vertretung warfen.
 Altenoythe, 1873. Denen 27.
 Commission zur Aufrechterhaltung des weltlichen Rechts
 für die Kirche des katholischen Bistums.
 Sellmann.

Der Hinweis, man habe für die „Erhebung derselben zu einer selbständigen weltlichen Gemeinde das Nöthige veranlaßt ...“ war da auch kein Trost mehr.

Schon am **29. Dezember** hat das **Offizialat** der Kommission mitgeteilt, dass entsprechend einem Bericht von Kaplan Götting die Publikation von der Kanzel in Bösel bereits geschehen (= am Sonntag, dem 21. Dezember 1873) und die Landesherrliche Genehmigung unter dem 15. Mai 1873 erteilt worden sei. Das Offizialat sähe zu seinem Bedauern keine Möglichkeit, dem Antrag der großherzoglichen Kommission Folge zu leisten.

Weiter verwies man darauf, dass auch die Bauerschaft Neuscharrel ohne Trennung von der politischen Gemeinde Scharrel zu einer Pfarrgemeinde erhoben worden sei.⁸ Mit Schreiben vom 8. Januar 1874 bestätigt die Kirchengemeinde Altenoythe, dass auch dort die Publikation am Neujahrstag 1874 erfolgt sei.

Schon am **19. Januar 1874** schreibt die Kommission dem Offizialat zurück, dass „wir bei unserem Schreiben vom 27. v. M. davon ausgegangen sind, es würde in dem vorliegenden Falle gerade so verfahren werden, wie bei dem zuletzt vorgekommenen

⁸ Lt. Kirchenchronik St. Ludger, Neuscharrel., wurde die Pfarrgemeinde 1859 von Scharrel getrennt. Am 1. Mai wird dann die Ortsgenossenschaft Neuscharrel zu einer selbständigen politischen Gemeinde erhoben.

Falle der Trennung der Bauerschaft Garrel ... von der Gemeinde Crapendorf“. ⁹ Weil „die hiesigen Acten“ über Vertretung und Verwaltung der Pfarrgemeinde Neuscharrel nichts enthielten, wurden das Officialat und der Advocatus gebeten, **der Commission dieses und wie sie es „für ... Bösel einzurichten gedenken“, mitzuteilen.**

Auf eine Stellungnahme des Officialates vom 23. Januar 1874 erwidert die Kommission erst am **21. Juli. Diese Verfügung war dann wohl endgültig:**

„Auf das ... Bisch. Offi. und Advocatus ... 23./31ten Januar d. J. ... beehren wir uns ergebenst zu erwidern, daß der bisherige **Kapellenausschuss zu Bösel** zur Vertretung der neuen Kirchengem. **nicht gewählt** ist und dazu umso weniger berechtigt erscheint, als nach den bestehenden Bestimmungen die katholischen Kirchengemeinden unter gewissen nähern Vorschriften durch den Gemeinderath der betreffenden politischen Gemeinden vertreten werden. Es wird daher in der Zukunft der **Gemeinderath der Gemeinde Altenoythe** zugleich als Vertreter sowohl der Kirchengemeinde Altenoythe als auch der Kirchengemeinde Bösel **so lange fungieren müssen, bis die Kirchengemeinde Bösel auch von der politischen Gemeinde Altenoythe getrennt wird und dadurch einen eigenen Gemeindrath erhält.**“

Weil Bösel politisch noch zu Altenoythe gehörte, war also die Pfarrgemeinde Bösel „untrennbar“ noch mit der politischen Gemeinde Altenoythe verbunden. **Für die Praxis bedeutete das, wesentliche Entscheidungen der neuen Pfarrgemeinde Bösel musste der Gemeinderat Altenoythe treffen.**

Dieser Übergang dauerte jedoch nur, aber immerhin auch zwei Jahre. Am 2. März 1876 erließ Nicolaus Friedrich Peter das „Gesetz ... betreffend die **Bildung einer Gemeinde Bösel**“ mit Wirkung vom **01. Mai 1876**. Das Großherzogliche Verwaltungsamt Friesoythe bestimmte im Auftrage des Staats-Innenministeriums den 1. Mai als **Wahltag** für die Wahl von u. a. 9 Mitgliedern des Gemeinderates und 3 Ersatzmännern fest. In den ersten Gemeinderat wurden gewählt:

Zeller Johann Hinrich Kurmann, Zeller Gerd Hinrich Rolfs s. Henken, Zeller Laurenz Osterwiek, Zeller Heinrich Meiners s. Fennen, Anbauer Meinert Hempen, Anbauer Johann Heinrich Brunemund, Anbauer Gerd Hinrich Helmers, Anbauer Gerd Hinrich Lanfermann, Colonist Gerd Hinrich Vogelsang. (Vergleiche dazu die Chronik Bösel, Seite 32 ff).

Nun hatte die Pfarrgemeinde St. Cäcilia **gleichzeitig auch einen Kirchenausschuss**, nämlich personenidentisch mit dem soeben neu gewählten Gemeinderat.

Die Abhängigkeit von Altenoythe gehörte endgültig sowohl kirchlich als auch politisch der Vergangenheit an.

Zu guter Letzt:

„Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte“, lautet ein Sprichwort.

Ausgehend vom ersten Bittgesuch 1953 bis zur Erectionsurkunde des Bischofs Ende 1873 war von Freude in Bösel über 20 Jahre nichts zu spüren. Genaugenommen dauerte die Leidenszeit der Böseler noch länger. Jahre vorher mussten sie die Einleitung des Auspfarrungsprozesses zurückhalten, weil Kirche und Staat sich noch nicht auf einen neuen Official geeinigt hatten.

Dann flatterten den Böselerinnen immer wieder enttäuschende Nachrichten ins Haus, man musste Rückschläge hinnehmen. Immer wieder hat man alte und neue Hindernisse,

⁹ Pfarrerberhebung (Abtrennung von Cloppenburg) am 30. Dezember 1871. (lt. Officialatsarchiv: <https://data.matricula-online.eu/de/deutschland/vechta/garrel-st-peter-und-paul/>). Politisch selbständig wurde Garrel ab 1872. Somit erfolgten kirchliche und politische Selbständigkeit praktisch zum selben Termin.

teils durch schmerzhaftes Zugeständnisse, aus dem Weg geräumt. Gegen die Streit-
hähne auf der Entscheider-Ebene war man trotzdem machtlos.

Die Verzögerungen hatten nicht ihren Ursprung in der ablehnenden Haltung der Kir-
chengemeinde St. Vitus in Altenoythe, sie waren nur zum geringen Teil auf Prüfvor-
gänge zu den Bittgesuchen und Erklärungen durch das Offizialat zurückzuführen,
schon gar nicht auf zögerliche Reaktionen und Antworten der Böseler Bevollmächti-
ten.

Der ausschlaggebende Grund des überlangen Genehmigungsprozesses lag nach Ak-
tenlage eindeutig im Kirchenstreit zwischen Großherzoglicher Regierung und der kath.
Kirche.

Es mussten erst ein neuer Bischof (1870) und ein neuer Offizial (1873) kommen, um
die Streitigkeiten zu beenden und dann die Auspfarung der Kapellengemeinde Bösel
vorzunehmen.

© Aloys Gelhaus -Alle Rechte vorbehalten-

Quellennachweis:

Gelhaus	Hubert Gelhaus „Das politisch-soziale Milieu in Süddoldenburg 1803 bis 1936
Baumann/Sieve	„Die katholische Kirche im Oldenburger Land“ – Ein Handbuch Im Auftrag des Bischöflich Münsterschen Offizialates herausgegeben von Willi Baumann und Peter Sieve; In Kommission bei Plaggenborg Verlag Vechta 1995
Willoh	Karl Willoh „Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg“ Herausgegeben von Karl Willoh, Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta; Commissions.-Verlag J. P. Bachem in Köln
Kuropka	Rolf Schäfer – Joachim Kuropka – Reinhard Rittner – Heinrich Schmidt, „Oldenburgische Kirchengeschichte“; Isensee Verlag Oldenburg 1999
Schäfer	dto.
Baumann/Langförden	„Im Schatten des Domes“ Beiträge zur Pfarrgeschichte und zum Kirchenbau von St. Laurentius Langförden, ab Seite 82

Die Originale des Schriftverkehr, der Notizen, Rescripte, etc., aus denen zitiert worden ist, befinden sich
im

- a) Archiv des Bischöflich Münsterschen Offizialates, Offizialatsarchiv Vechta, Karmeliterweg 4, 49377
Vechta und/oder
- b) dem Niedersächsischen Landesarchiv, Standort Oldenburg, Damm 43, 26135 Oldenburg und/oder
- c) dem Pfarrarchiv der Kath. Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel, Am Kirchplatz 32, 26219 Bösel
